

STATUTEN

Verein Musik in der Theodorskirche

NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen **Verein Musik in der Theodorskirche** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

ZWECK

2. Der Verein bezweckt, musikalische Veranstaltungen in der evangelisch-reformierten Theodorskirche Basel zu fördern und zu unterstützen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Zur Verwirklichung seines Zwecks leistet der Verein finanzielle und administrative Unterstützung für die musikalischen Anlässe in der Theodorskirche.
4. Der Verein arbeitet in enger Verbindung
 - mit dem Arbeitskreis St. Theodor
 - mit dem/der in der Theodorskirche amtierenden evangelisch-reformierten PfarrerIn
 - mit dem/der in der Theodorskirche amtierenden OrganistIn.

MITGLIEDSCHAFT

5. Dem **Verein Musik in der Theodorskirche** können alle Interessierten natürlichen und juristischen Personen jederzeit beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das Kalenderjahr zu entrichten.
6. Austritte können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

ORGANISATION

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des **Vereins Musik in der Theodorskirche**.

Sie wählt und kontrolliert die weiteren Organe des Vereins und stimmt über traktandierte Geschäfte ab.

Sie wird jährlich vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden einberufen, zusätzlich nach Bedarf oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Beilage der Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt. Anträge der Mitglieder sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

- 8.** Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Punkte:
- a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins sowie über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Vereins
 - b) Bericht der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes (Vierjahreszyklus)
 - e) Wahl der Revisionsstelle.
- 9.** Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn die Versammlung nicht anders beschliesst.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr.
- 10.** Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

B) DER VORSTAND

- 11.** Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Vereins. Wichtige Fragen unterbreitet er der Mitgliederversammlung zur Abstimmung.
- Er berichtet jährlich über die Tätigkeiten des Vereins und über den Kassenstand.
- Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.** Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der KassierIn, und weiteren Mitgliedern.
- Dem Vorstand gehören ex officio an: Ein Mitglied des Kirchenvorstandes Kleinbasel sowie der/die amtierende OrganistIn der Theodorskirche.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Absprache vergütet.
- 13.** Der Vorstand vertritt den Verein.

C) DIE REVISIONSSTELLE

- 14.** Vor der jährlichen Mitgliederversammlung prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht.

FINANZEN

- 15.** Die Einnahmequellen des Vereins sind: Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden von Mitgliedern und Dritten, Reinerträge aus Veranstaltungen, Schenkungen, Legate etc.
- 16.** Die ordentlichen Ausgaben sind: Finanzielle Beiträge an die Kosten für die MusikerInnen sowie Aufwendungen für Drucksachen, Internetauftritt und Administratives.

HAFTUNG

- 17.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages.

STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- 18.** Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.** Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kleinbasel zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.** Die an der Gründungsversammlung, 9.02.2015, genehmigten Statuten treten sofort in Kraft.

Basel, 9. Februar 2015

Der Präsident:
Kurt Ballmer-Hofer

Die Co-Präsidentin:
Christine Renold